

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Beckingen

Aufgrund des § 123 Kommunalselfstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.12.2020 (Amtsbl. S. 1341), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.12.2020 (Amtsbl. S. 1341) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2020 (Amtsbl. S. 1262), hat der Gemeinderat der Gemeinde Beckingen am 14.07.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenfreie Leistungen
- § 2 Gebühren- und kostenpflichtige Leistung
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Vorschuss- und Sicherheitsleistung
- § 6 Gebührenberechnung
- § 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1
Gebührenfreie Leistungen

Leistungen der Feuerwehr, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) ergeben, sind gebührenfrei.

§ 2
Gebühren- und kostenpflichtige Leistungen

- (1) Für alle Dienst- und Sachleistungen, zu denen die Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung oder Löschhilfe verpflichtet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Auf freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr sowie die Geräteüberlassung besteht kein Rechtsanspruch. Hierüber entscheiden der Wehrführer bzw. die Wehrführerin, sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin oder die Ortspolizeibehörde.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Kosten ist – soweit in § 45 SBKG nicht besonders geregelt – verpflichtet:
 1. der Auftraggeber bzw.
 2. derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistung erfolgte.
- (2) Wird die Leistung von mehreren Personen bestellt und im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist. Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn es nach der Auftragserteilung zu einer Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht mehr gekommen ist.
- (2) Die Gebühren sind durch Gebührenbescheid festzusetzen und werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.
- (4) In besonders gelagerten Fällen kann zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten die Gebühr auf Antrag ermäßigt, ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder Ratenzahlung gewährt werden.

§ 5 Vorschuss- und Sicherheitsleistung

Vor der Ausführung einer gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 6 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.
- (2) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeiten der Feuerwehrangehörigen, die Art der Fahrzeuge und Geräte sowie die Dauer der Benutzung. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache oder an eine andere Einsatzstelle.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in der Satzung genannten Stundensatzes berechnet.
- (4) Die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Mittel einschließlich ihrer Entsorgung sind ebenfalls zu ersetzen, ebenso Entschädigungen, die die Gemeinde im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes an Dritte zu zahlen hat.
- (5) Für die bei kostenpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.
- (6) Soweit Tagessätze anzuwenden sind, wird jeder angefangene Tag als voller Tag berechnet.

§ 7 Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrecht

Die Gebührenforderung kann nicht mit Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Das Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 8 Haftung

(1) Die Gemeinde Beckingen haftet nur für solchen Schäden, die bei Durchführung der Dienst- oder Sachleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Eine Haftung für Unfälle, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde Beckingen von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen wurden, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Beckingen vom 30.06.2010 außer Kraft.

Beckingen, den 04.08.2021

Thomas Collmann
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 12 Abs. 5 Satz 1 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten.

Anlage 1

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde

Beckingen vom 14.07.2021

Personalkosten

Einsatzleiter	Pro Stunde	45,00 Euro
Einsatzkraft	Pro Stunde und Person	25,00 Euro
Brandwache auf Antrag	Pro Stunde und Person	25,00 Euro
Sicherheitswache nach § 36 SBKG	Pro Stunde und Person	15,00 Euro
Dienstleistungen für den Vorbeugenden Brandschutz, z.B. <ul style="list-style-type: none">- Beratung Brandmeldeanlage- Gefahrenverhütungsschau- Sichtung und Beratung von Feuerwehrlaufkarten	Pro Stunde und Person	30,00 Euro

Bei dem Stundensatz der Sicherheitswachen nach § 36 SBKG handelt es sich um die stundenmäßige Umrechnung des Tarifvertrages Öffentlicher Dienst (TVÖD), Entgeltgruppe 1, Stufe 2.

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Hat die Gemeinde Beckingen für gebührenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstaufschlag gemäß § 25 SBKG zu erstatten, so sind diese Kosten durch den Gebührenschuldner an Stelle der Gebührensätze in voller Höhe zu ersetzen.

Sachleistungen

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	Pro Stunde	45,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	Pro Stunde	70,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Pro Stunde	100,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (LF 10, LF 20, MLF)	Pro Stunde	150,00 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10, HLF 20)	Pro Stunde	150,00 Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF)	Pro Stunde	150,00 Euro
Rüstwagen (RW 1, RW 2, RW-G)	Pro Stunde	150,00 Euro
Gerätewagen Logistik (GW-Logistik)	Pro Stunde	100,00 Euro
Gerätewagen Höhenrettung (GW-Höhenrettung)	Pro Stunde	100,00 Euro
Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	Pro Stunde	100,00 Euro
Drehleiter (DLK)	Pro Stunde	250,00 Euro
Anhängeleiter	Pro Stunde	30,00 Euro

Schlauchwagen (SW 2000)	Pro Stunde	100,00 Euro
Wechselladerfahrzeug (WLF)	Pro Stunde	100,00 Euro
Abrollbehälter (AB-Löschmittel)	Pro Stunde	70,00 Euro
Einsatzleitwagen (ELW)	Pro Stunde	70,00 Euro
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Pro Stunde	15,00 Euro
Rettungsboot (RTB, MZB)	Pro Stunde	50,00 Euro
Kommandofahrzeug (KdoW)	Pro Stunde	15,00 Euro
Ölsanimat und Stromaggregat fahrbar	Pro Stunde	50,00 Euro
Sonstige Anhänger (Ölsperre, Ölsanimat, TSA)	Pro Stunde	50,00 Euro
Druckschlauch	Pro Tag	15,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Pro Stunde	70,00 Euro

Beim Einsatz der Fahrzeuge werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie nach der Beladung zum Fahrzeug gehören.

Arbeiten

Reinigung der Einsatzkleidung	Pro Stück	15,00 Euro
Reinigung von Chemieschutzanzügen		Nach Aufwand
Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehr	Pro Stück	3,00 Euro
Füllen für Pressluftflaschen für Dritte	Pro Stück	6,00 Euro
Wartungsarbeiten an Gerätschaften		Nach Aufwand
Einbinden von Schlauchkupplungen zzgl. Materialkosten	Pro Paar	10,00 Euro
Schläuche waschen, trocknen, prüfen	Pro Stück	10,00 Euro

Pauschalisierte Einsatzkosten

Öffnen einer Tür zzgl. Materialkosten		50,00 Euro
Fehl- oder Täuschungsalarm durch Brandmeldeanlagen		414,00 Euro
Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr		Nach Ausrückstärke und Zeitaufwand
Verwaltungsgebühren für Kostenbescheid		30,00 Euro

Verbrauchsmaterial und die evtl. Entsorgung wird zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungskosten berechnet.

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde Beckingen in Rechnung gestellten Beträge zzgl. eines Zuschlags von 10 % der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.